

## **Prüfungsordnung**

### **„Tumordokumentar/in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“**

#### **§ 1 Zulassung**

Zu dieser Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der die Prüfungsvoraussetzungen gemäß PersCert TÜV der Richtlinien für die Erteilung des Zertifikats "Tumordokumentar/in" (siehe § 2)

erfüllt.

#### **§ 2 Fachliche Qualifikation**

1. Der Teilnehmer hat den nach Inhalt, Dauer und Gliederung durch die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV anerkannten Lehrgang „Tumordokumentar/in“ der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. (ADT) absolviert. Treten Abweichungen vom vereinbarten Lehrplan auf, ist PersCert TÜV umgehend zu informieren.
2. Der Teilnehmer muss verfügen über eine
  - (a) adäquate Berufsausbildung, - mindestens 2-jährige Berufsausbildung zum/r Medizinischen Dokumentationsassistenten/in, - mindestens 3-jährige abgeschlossenen Berufsausbildung zum/r Medizinischen Dokumentar/in - mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung zum/r Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/in - abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen medizinischen Bereich

oder

(b) einer praktischen Qualifikation (mehrjährigen Berufserfahrung) wie eine lange entsprechende Berufserfahrung, z. Bsp. medizinisch-technische/r Assistent/in, Arzthelfer/in, medizinische/r Fachangestellte/r, Berufserfahrung als Dokumentationsassistent/in. Auch Kandidat/innen mit anderen Berufsabschlüssen können sich um das Zertifikat bewerben, wenn entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die PersCert TÜV in Abstimmung mit der Zertifikatskommission (ADT, DVMD, GEKID) im Einzelfall.

#### **§ 3 Prüfungsverfahren**

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus einer schriftlichen Prüfung die als online- Prüfung unter überwachten Bedingungen durchgeführt wird (siehe § 5).

Die Prüfung wird durch von PersCert TÜV berufene Prüfungsbeauftragte beaufsichtigt und nach den von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

## **§ 4 Prüfung**

### **Schriftliche Prüfung**

Die Online-Prüfung wird aus dem Prüfungsfragentool der ADT in Zusammenarbeit mit der PersCert TÜV generiert. Sie besteht aus insgesamt 85 Fragen, darin enthalten Multiple sind Choice Fragen mit mehrfach richtigen Antwortvorgaben und Dokumentations- und Rechenaufgaben. Für die schriftliche Prüfung stehen 180 Minuten zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Beantwortung einer MC Frage wird als „richtig“ bewertet, wenn alle richtigen Antwortvorgaben erkannt wurden. Für die „richtige“ Beantwortung einer Frage wird ein Punkt vergeben. Punkteverteilungen für teilweise richtige Antworten werden nicht vorgenommen.

Die Belegung der offenen Prüfungsfragen mit erreichbaren Punkten ist im jeweiligen Lösungsschlüssel geregelt.

## **§ 6**

### **Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht.

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. eine Teilnahmebescheinigung.

## **§ 7**

### **Wiederholungsprüfung**

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der nächstmöglichen Gelegenheit, abgelegt werden.

## **§ 8**

### **Prüfungsregeln**

1. Ein Antragsteller kann vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
2. Täuschungen aller Art sind unzulässig. Hierzu zählen auch Handys, Tablets, Smartuhren, weitere Medien, etc..

3. Es ist ausschließlich das für die Prüfung bereitgestellte online-tool zu verwenden.
4. Als Hilfsmittel sind das TNM-Buch, ICD 10, ICD O3 Klassifikation zugelassen.
5. Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

## **§ 9 Einsprüche**

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen der PersCert TÜV behandelt.

## **§ 10 Zertifizierung**

PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss

### **„Tumordokumentar/in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“**

bescheinigt.

Die Inhaber des Zertifikats werden von der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt PersCert TÜV die Qualifikation gegenüber Dritten.

Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit unbefristet.

## **§ 11 Markennutzungsrechte**

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form „Tumordokumentar/in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ hinzuweisen.
2. Teilnehmern, die als „Tumordokumentar/in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - das Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.
3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

## **§ 12**

## **Überwachung**

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.

PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

## **§ 13**

### **Änderungen im Zertifizierungssystem**

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Es gilt die zu Seminarbeginn aktuelle Prüfungsordnung, die auf Verlangen den Prüfungsteilnehmern vorzulegen ist.

Berlin 13.12.2019

Dr. Steven Schmidt  
Leiter PersCert TÜV